

Sonderbauvorschriften (Auszug)

Gegenstand der Änderung und somit der öffentlichen Auflage sind lediglich die roten Textstellen

B Nutzung	
Art der Nutzung	§ 4
Baufelder 1, 2 und 3 Wirkungsbereich LANDI	¹ In den Baufeldern 1 und 2 sind Arbeits- und Verkaufsnutzungen (inkl. Waren für den täglichen Bedarf) sowie eine betriebsnotwendige Wohnung gemäss § 10 Zonenreglement zulässig. Das Baufeld 3 ist für die gedeckte Lagerhaltung bestimmt.
Ausserhalb der Baufelder Wirkungsbereich LANDI	² Im Wirkungsbereich sind ausserhalb der Baufelder Anlagen der Infrastruktur, Erschliessung, Parkierung, Aussenraumgestaltung (Bepflanzung), Entwässerung, Energieerzeugung, Signalisation sowie Werbeträger zulässig. Das Aufstellen von Firmentafeln, Wegweisern etc. hat in Absprache und mit separater Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde zu erfolgen.
Unterirdische Bauten	³ Unterirdische Bauten sind ausser im Bachabstand in der Freihaltezone und im Bereich der Panzersperre mit folgenden Einschränkungen zulässig: a) Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung durch das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt. Eine allfällige Bewilligung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzuholen. b) Der örtliche mittlere Grundwasserspiegel darf mit der Fundationskote von unterirdischen Gebäudeteilen nicht unterschritten werden.
Mass der Nutzung	§ 6
Oberirdische Bauten	¹ Die Erstellung von oberirdischen Bauten ist innerhalb des Wirkungsbereichs LANDI Sunnmatt in den festgelegten Baufeldern gestattet. Die Grenz- und Gebäude-abstände sind im Plan festgelegt und bedürfen – auch bei Unterschreitung gesetzlicher Abstände – keiner beschränkten dinglichen Rechte (wie z.B. Dienstbarkeit). Die Grenzabstände gegenüber nicht einbezogenen Grundstücken sind einzuhalten. ² Die maximale Gebäudehöhe beträgt für das Baufeld 1 = 10.00 m Baufeld 2 und 3 _B = 5.50 m Baufeld 3 _A = 10.00 m
permanente Ausstellungsfläche	³ Der Bereich «permanente Ausstellungsfläche» ist für die Warenpräsentation bestimmt. Es sind keine Bauten zulässig.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Auflage vom Beschlossen durch den Gemeinderat am	20. August bis 21. September 2015
Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Markus Flury	Madeleine Gabi

Genehmigt durch den Regierungsrat: RRB. Nr. vom
Publikation im Amtsblatt Nr. vom

Der Staatsschreiber

Andreas Eng

Einwohnergemeinde Oensingen

Änderung Gestaltungsplan «Landi Sunnmatt» mit Sonderbauvorschriften

Änderung Gestaltungsplan
1:1000 (Ausschnitt) mit
Sonderbauvorschriften (Auszug)

Oktober 2015

Oensingen/GP Landi Sunnmatt/4/Gestaltungsplan/
5308_GP_150929_g/ph/fr